



B/P200998

Erläuterungen zur Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 3. November 2020 (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand: 8. Dezember 2020

1. Ausgangslage

Am Montag, 19. Oktober 2020, ist die neue Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) in Kraft getreten. Aufgrund der Anpassung der Covid-19-Verordnung besondere Lage per Montag, 19. Oktober 2020, wurde die Verordnung auf kantonaler Ebene nochmals angepasst. Der Bundesrat hat am Mittwoch, 28. Oktober 2020, weitere Massnahmen beschlossen. Es fand eine Konsultation bei den Kantonen statt. Die angepasste Covid-19-Verordnung besondere Lage ist am 29. Oktober 2020 in Kraft getreten. Der Bund versteht seine Massnahmen als minimale Standards, die Kantone können strengere Bestimmungen vorsehen.

Die vom Regierungsrat am 19. November 2020 beschlossenen, verschärften Massnahmen traten am 23. November 2020 in Kraft und sind bis am 13. Dezember 2020 befristet.

Seit Inkrafttreten der verschärften Massnahmen gemäss Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen konnte das Wachstum der Neuansteckungen gebremst und eine gewisse Stabilisierung in den Spitälern erreicht werden. Die Massnahmen haben Auswirkungen gezeigt, allerdings noch nicht schnell und deutlich genug. Die Fallzahlen unterlagen in den letzten Wochen starken Schwankungen mit jeweils tieferen Werten nach den Wochenenden. Im Zeitraum vom 23. November bis 6. Dezember 2020 (14 Tage) verzeichnete Basel-Stadt total 1'302 neue Fälle (Stand 7. Dezember 2020). Dies entspricht einem Mittelwert von 93 neuen Fällen pro Tag. Die 14-Tages-Inzidenz pro 100'000 Einwohner/innen liegt in Basel-Stadt mit Stand 7. Dezember 2020 bei 652,5. Gesamtschweizerisch beträgt diese 606,72. Somit liegt Basel-Stadt weiterhin über dem gesamtschweizerischen Schnitt. Die 7-Tages-Inzidenz sank vom 23. November 2020 von 50,26 auf 47,2 am 1. Dezember 2020. Gesamtschweizerisch betrug die 7-Tages-Inzidenz am 1. Dezember 2020 44,11. Basel-Stadt liegt somit auch bei dieser Inzidenz weiterhin über dem gesamtschweizerischen Schnitt. Auch bei den Hospitalisationen ist kein signifikanter Rückgang zu verzeichnen. Mit Stand 7. Dezember 2020 lagen 150 Patienten in den baselstädtischen Spitälern, 131 davon auf der Normalstation, 19 auf der Intensivstation. Auch hier liegt Basel-Stadt über dem gesamtschweizerischen 7-Tages-Schnitt (Stand 1. Dezember, pro 100'000 Einwohner/innen: BS 2,55, CH 1,21).

Die epidemiologische Lage hat sich in Basel-Stadt leicht verbessert, ist jedoch noch immer labil. Es braucht noch mehr Zeit, damit die Fallzahlen weiter sinken und sich die Inzidenzwerte noch stärker nach unten bewegen. Aus diesem Grund bleiben die verschärften Massnahmen weiterhin in Kraft und sind bis am 20. Dezember 2020 zu befristen.

Neu hält die Covid-19-Verordnung besondere Lage in Art. 8 Abs. 1 sogar explizit fest, dass die Kantone bei Vorliegen bestimmter epidemiologischer Parameter zwingend Massnahmen nach Art. 40 EpG zu treffen haben. Aufgrund der steigenden Fallzahlen im Kanton Basel-Stadt ist es notwendig, auf kantonaler Ebene gestützt auf Art. 40 EpG weitergehende Massnahmen anzuordnen.

2. Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen

2.2 § 3a Schliessung von Einrichtungen im Sportbereich

Neu gilt Abs. 1 auch nicht für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen zur Erlangung eines Studien- oder Lehrabschlusses bei Bildungsgängen im Bereich Sport, Tanz, Bewegung und Gesundheit. Dies betrifft namentlich Prüfungen des Studiengangs „Sport, Bewegung und Gesundheit“ an der Universität Basel und der beruflichen Grundbildungen Bühnentanz sowie Bewegungs- und Gesundheitsförderung an der HWS/ipso (Huber Widemann Schule). Wenn die Nutzung einer Einrichtung nach Abs. 1 für Prüfungen zur Erlangung eines Abschlusses notwendig ist, soll sie zulässig sein.

1. Geltungsdauer

Die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen gilt unbefristet. §§ 3 – 3c gelten befristet bis zum 20. Dezember 2020. § 4 gilt befristet bis zum 17. Januar 2021 (bis Ende des 1. Semesters des Schuljahres).

2. Weitere Erläuterungen

Alle Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/regierungsratsbeschluesse.html>
(Präsidential-Nr. P200998)

Beilage:
Verordnungsentwurf